

## **BEKANNTMACHUNG EINES BAUPROJEKTES**

ordentliches Baubewilligungsverfahren

Im Sinne von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) vom 7. März 1989 wird folgende Planaufgabe im ordentlichen Verfahren durchgeführt:

<b>BAUHERRSCHAFT</b>	<b>Raiffeisenbank Luzern Landschaft Nordwest, Angela Decurtins, Dorfchärn 2, 6247 Schötz</b>
<b>BAUVORHABEN</b>	<b>Umbau Raiffeisenbank Schötz</b>
<b>GRUNDSTÜCK NR.</b>	<b>974, Dorfchärn 2, GB Schötz</b>
<b>TAG DER AUFLAGE</b>	<b>13. Mai 2019</b>
<b>EINSPRACHEFRIST</b>	<b>3. Juni 2019</b>

Baugesuch und Pläne liegen während der Einsprachefrist auf der Gemeindeverwaltung Schötz öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Schötz zuhanden des Gemeinderats einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

6247 Schötz, 10. Mai 2019

**BAU UND INFRASTRUKTUR**